



Amtsblatt

des Landkreises Altötting

2022

Freitag, 04. November 2022

Nr. 45

NACHRUF

Wir trauern um

Herrn Willi Wurm

**Altbürgermeister der Stadt Neuötting
langjähriger Kreisrat und Bezirksrat
Träger hoher Auszeichnungen auf kommunaler Ebene**

Willi Wurm lenkte von 1976 bis 1996 als 1. Bürgermeister von Neuötting tatkräftig und mit großem Erfolg die Geschicke der Stadt. Im Bezirkstag vertrat er unseren Landkreis von 1982 bis 2003.

Dem Kreistag Altötting gehörte er von 1966 bis 2008 an. In dieser langen Zeit war er unter anderem Mitglied im Kreisausschuss, im Krankenhaus- und Altenheimausschuss, im Jugendhilfeausschuss und Vertrauensperson für die Auswahl der Schöffen. 18 Jahre lang bekleidete er die verantwortungsvolle Vertrauensposition des Fraktionssprechers der Kreistagsfraktion der CSU.

Seine hohe fachliche Kompetenz, sein außerordentlich soziales Verständnis, seine Kompromissbereitschaft und seine Fähigkeit zum Ausgleich waren ein Markenzeichen des Verstorbenen. Nicht zuletzt diese Wesenseigenschaften begründeten die hohe und freundschaftliche Anerkennung, die er weit über Parteigrenzen hinaus genoss. Willi Wurm war ein Ratgeber mit großer Überzeugungskraft. Er begleitete viele wegweisende Entscheidungen auf Landkreisebene und gestaltete die Landkreispolitik maßgeblich mit.

Sein überaus erfolgreiches Wirken wurde mit verschiedenen Auszeichnungen gewürdigt. 1999 wurde ihm der Goldene Ehrenring des Landkreises verliehen. Er war ferner Träger der Bezirksmedaille in Gold und der Verdienstmedaille in Silber für die kommunale Selbstverwaltung.

Wir verlieren mit Willi Wurm einen langjährigen Weggefährten, den wir sehr vermissen werden. Landrat, Kreistag und Landkreisverwaltung werden das Andenken an seine lebensfrohe und volksnahe Persönlichkeit, an seine Geradlinigkeit und Fairness stets in bester Erinnerung behalten.

Unser tiefes Mitgefühl gilt seinen Familienangehörigen.

Altötting, den 03.11.2022



Für den Landkreis Altötting

Erwin Schneider
Landrat

Inhalt

Öffentliche Zustellung gem. Art. 15 Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (BayVwZVG vom 11.11.1970 – zuletzt geändert durch § 1 Abs. 26 der Verordnung vom 26.03.2019 GVBl. S. 98)

Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Altötting für das Haushaltsjahr 2022

Öffentliche Zustellung gem. Art. 15 Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (BayVwZVG vom 11.11.1970 – zuletzt geändert durch § 1 Abs. 26 der Verordnung vom 26.03.2019 GVBl. S. 98)

gegen **Herr Andreas Florian Hargasser**

zuletzt gemeldet in **Mühldorfer Str. 72, 84503 Altötting**

wegen unbekanntes Aufenthaltes, hat das Landratsamt Altötting – KFZ-Zulassungsbehörde – am 19.10.2022 unter dem Aktenzeichen SG16 / SKB / AÖ-AH3 eine Anhörung gemäß § 25 Abs. 4 FZV erlassen.

Da das Landratsamt Altötting nach Art. 15 Abs. 1, 2 VwZVG in der jeweils gültigen Fassung zur Zustellung verpflichtet ist, liegt dieser Bescheid im

Landratsamt – KFZ-Zulassungsbehörde, Zimmer E.19, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting während der Öffnungszeiten

zur Einsichtnahme oder Abholung durch den / die Betroffene(n) bzw. seinen /ihre Bevollmächtigte(n) bereit.

Die 1. Anhörung gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind (Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG).

Altötting, 04.11.2022

Landratsamt Altötting

Nr. 4-9410.22.4

Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Altötting für das Haushaltsjahr 2022

Nachtragshaushaltssatzung
des Landkreises Altötting für das Haushaltsjahr 2022

Der Landkreis Altötting erlässt aufgrund des Art. 62 der Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch Art. 57a des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) geändert worden ist, folgende

Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans gegenüber bisher auf nunmehr verändert	
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	+606.800 €	-1.000.000 €	156.792.800 €	156.399.600 €
die Ausgaben	+330.800 €	-724.000 €	156.792.800 €	156.399.600 €
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	+1.609.700 €	-1.442.100 €	29.749.600 €	29.917.200 €
die Ausgaben	+2.125.100 €	-1.957.500 €	29.749.600 €	29.917.200 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt bleibt mit 18.000.000 € unverändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt bleibt mit 18.330.000 € unverändert.

§ 4

Das Umlagesoll, die Umlagesätze für die Kreisumlage und der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan bleiben unverändert.

§ 5

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Altötting, 04.11.2022

gez.

Erwin Schneider

Landrat

II.

Diese Nachtragshaushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Sie wurde der Regierung von Oberbayern gem. Art. 62 Abs. 1 i. V. m. Art. 59 Abs. 2 LKrO vorgelegt. Die Regierung von Oberbayern hat dies mit Schreiben vom 19.10.2022, Az. ROB-12.2-1512.12.2_01-4-4-1, bestätigt, eine Beanstandung erfolgte nicht.

III.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen und diese Nachtragshaushaltssatzung können gem. Art. 59 Abs. 3 LKrO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Landratsamt Altötting, Zimmer 3.10, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Altötting, 04.11.2022

Landratsamt Altötting
Erwin Schneider
Landrat

Erscheinungsort: Altötting. Verlag und Druck: Landratsamt Altötting, 84503 Altötting, Bahnhofstr. 38.
Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Erwin Schneider.